

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1894.**

**VIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1894.

**II.**

### Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 13. Mai 1894, Nr. 8658,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1894, Nr. 10974, mit Allerh. Entschliebung vom 30. April 1894 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 5. October 1892, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Fraction Senico, verlautbart wird.

Art. I.

Die in der Katastralmappe der Gemeinde Merniko mit den Parzellen-Nummern 1683 und 1956 bezeichneten Gemeindegrenze, in der Gesamtausdehnung von 32 Joch und 649 Quadratklaster, gleich 18 Hectar, 64 Ar und 83 Quadratmeter, sind in das ausschließliche Eigenthum unter alle jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche auf Grund des § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutznießung berechtigt sind.

## Art. II.

Die Vertheilung hat zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf ihren Werth unter alle Berechtigten, ohne Rücksicht ob dieselben in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten oder nicht, in der Art zu geschehen, daß jedem Berechtigten nur je ein Antheil zugewiesen wird.

## Art. III.

Die Zuweisung der Antheile an die Familienhäupter erfolgt durch Losziehung, an welcher jeder Betheiligte selbst theilnehmen kann. Wo das Familienhaupt fehlt, wird der betreffende Antheil den gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen werden. Die Losziehung leitet der Bürgermeister in Gegenwart der nach Art. VI zusammengesetzten Commission.

## Art. IV.

Jeder Theilnehmer hat für seinen Antheil den Betrag von 10 fl. in die Gemeindecasse zu zahlen. Die Gesammtsumme dieser Beträge wird als Stammvermögen der Gemeinde fruchtbringend angelegt und werden die Interessen hievon ausschließlich zur Deckung der jährlichen Gemeindebedürfnisse der Fraction Senico verwendet werden.

## Art. V.

Alle Antheilnehmer sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen, welches durch 14 Tage vor der Vertheilung im Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Diese Auflegung ist in der Gemeinde mit dem Bemerken kundzumachen, daß Jeder, der sich durch das Verzeichniß verkürzt erachtet, seiner Beschwerde innerhalb 14 Tagen vom letzten Tage, an welchem das Verzeichniß ausliegt, beim Gemeinderathe und weiters gegen die Entscheidung des letzteren, im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung, beim Landesausschusse einbringen kann.

## Art. VI.

Die Vertheilung wird von einer Commission geleitet und durchgeführt, welche aus einem beeideten Geometer, zwei beeideten Schätzleuten und zwei einheimischen Vertrauensmännern besteht. Sämmtliche Mitglieder der Commission werden von den zu diesem Behufe zu einer Versammlung einzuberufenden Theilnehmern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Das Operat dieser Commission ist für alle Betheiligten ohne Berufungsrecht bindend.

## Art. VII.

Bei der Ausführung der Theilung hat die Commission die nöthigen Wege anzuweisen und zwar in der Weise, daß zu jedem einzelnen Antheile der Zugang für alle Erfordernisse der Landwirthschaft freigehalten werde. Zu der Herstellung der Wege sind alle Betheiligten mit einem gleichen Maße von Arbeitsleistung zu concurriren verpflichtet.

## Art. VIII.

Die Kosten der Vertheilung sind von allen Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen.

## Art. IX.

Ueber den Vertheilungsact sind ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf Grund welcher die betreffenden Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Grundbüchern und im Steuerkataster bewirkt werden können.

## Art. X.

Die im Art. IV festgesetzten Beträge können auch in zwei Jahresraten à 5 fl. eingezahlt werden und sind bis zur Einzahlung die 6% Interessen zu entrichten. Diese Beträge sowie auch die Kosten der Vertheilung sind vom Gemeindeamte im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einzuhellen. Zur Sicherstellung dieser Zahlungen bleiben die Antheile der Gemeinde verpfändet.

## Art. XI.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung zu unterbreiten, nach welcher erst die Betheilten von ihren Antheilen Besitz ergreifen dürfen.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

